

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach  
ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts  
(Sommer 2005)**

Examinatoren: Prof. Jörg Schmid und Prof. Paul Eitel

Zeitpunkt der Prüfung: 29. Juli 2005

Ort der Prüfung: .....

Matrikel-Nr. ....

Maturitätssprache .....

Punkte: Sachenrecht:

Note:

Erbrecht:

Total:

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **12 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar (**20 Punkte** im Sachenrecht, **10 Punkte** im Erbrecht).
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 45. Aufl., Zürich 2004) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikelnummer versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikelnummer und geben ihn vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikelnummer. Gleiches gilt, falls Ausführungen auf Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden sollen.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen.
7. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Sachenrecht** (Prof. Jörg Schmid)**Fall 1**

Emma Eisner ist Eigentümerin eines 48-teiligen Silberbestecks (Wert Fr. 20'000.–), das sie von ihrer Mutter im Jahr 1995 geschenkt erhalten hat. Am 5. Mai 2003 wurde in ihrer Wohnung in Emmen eingebrochen, und das Besteck wurde gestohlen. Über mehrere, teilweise nicht bekannte Personen kam das Besteck am 10. Juni 2004 an die Galerie Gassmann GmbH, die dem Verkäufer dafür Fr. 13'000.– bezahlte. Diese Galerie veranstaltete am 15. Dezember 2004 eine „Weihnachtsauktion“, bei welcher Karin Kuster das Besteck für Fr. 22'000.– ersteigerte. Am 1. Juli 2005 hat Emma Eisner erfahren, dass das Besteck sich im Besitz von Karin Kuster befindet.

**Frage 1.1** [2 Punkte]

Wie ist die Rechtslage zwischen diesen beiden Personen? (*Pro memoria: Antworten begründen und belegen!*)

**Frage 1.2** [2 Punkte]

Was ändert sich, wenn Emma Eisner und ihre Schwester Julia Eisner das Besteck im Jahr 1995 von der Mutter zu je hälftigem Miteigentum geschenkt erhalten haben?

## Fall 2

Das Ehepaar Valérie und Viktor Valloton sind je hälftige Miteigentümer des Grundstücks Nr. 350, Grundbuch Kriens (Einfamilienhaus). Sie verhandeln mit Karl Keller über den Verkauf. Die Eheleute Valloton, welchen auch noch die zwei westlich an Nr. 350 angrenzenden Parzellen (Nr. 351 und 352) gehören, möchte sich und ihren Rechtsnachfolgern eine bequeme Zufahrt (über das Grundstück Nr. 350) sichern. (Die Zufahrt über andere Grundstücke ist zwar derzeit möglich, stellt aber einen Umweg dar.)

### Frage 2.1 [3 Punkte]

Wer muss was wo (bei welcher Stelle) tun, damit die Zufahrt über das Grundstück Nr. 350 dinglich „gesichert“ ist? Wie soll diese „Zufahrt-Sicherung“ im Grundbuch (Hauptbuch) genannt werden, und warum ist diese Bezeichnung wichtig?

**Frage 2.2** [2 Punkte]

Wer muss was wo (bei welcher Stelle) tun, damit das Eigentum am Grundstück Nr. 350 auf Karl Keller übergeht? Wann genau wird Karl Keller Eigentümer?

**Frage 2.3** [2 Punkte]

Am Stammtisch erfährt Karl Keller durch Zufall, dass die Heizungsfirma Holzer AG in der Zeit vom 16. bis 30. Mai 2005 im Auftrag der Eheleute Valloton die Heizung im fraglichen Einfamilienhaus renoviert hat, bis jetzt aber nicht bezahlt worden ist. Welche Fragen stellen sich aus der Sicht des Karl Keller?

**Frage 2.4** [3 Punkte]

Als Karl Keller bei den Vertragsverhandlungen das Grundbuchblatt von Grundstück Nr. 350 konsultiert, liest er dort im Hauptbuch und in den Belegen Folgendes: Eingeschrieben ist seit 11. Juli 2005 eine „Verfügungsbeschränkung vom 11. Juli 2005 des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Land“, die von Dora Dreier erwirkt wurde, die auch eine „Klage auf Zusprechung des Eigentums nach Art. 665 Abs. 1 ZGB“ gegen Valérie und Viktor Valloton eingereicht hat.

In welcher Rubrik des Grundbuchs steht diese Verfügungsbeschränkung, und welche rechtliche Bedeutung hat sie für Karl Keller?

**Fall 3**

Das Grundstück Nr. 110, Grundbuch Horw, das dem Eduard Escher gehört, ist seit 1. Juli 1974 mit einer Grundpfandverschreibung im Betrag von Fr. 200'000.– nebst maximal 7% Zins belastet, welche einen Kredit der Luzerner Kantonalbank (heute: LKB AG, Luzern) sichert.

Auf dem Grundstück Nr. 110 lastet zudem seit 1960 ein Quellenrecht zu Gunsten von Albert Ammann, Horw, sowie ein selbständiges und dauerndes Baurecht zu Gunsten von Beat Baumann. Das Baurecht berechtigt zur Erstellung einer zweigeschossigen Fabrikhalle; es wurde am 1. Januar 1980 für 30 Jahre begründet und ist als Grundstück ins Grundbuch aufgenommen (Grundstück Nr. 1931, Grundbuch Horw). Die entsprechende Fabrikhalle wurde im Sommer 1981 gebaut.

**Frage 3.1** [2 Punkte]

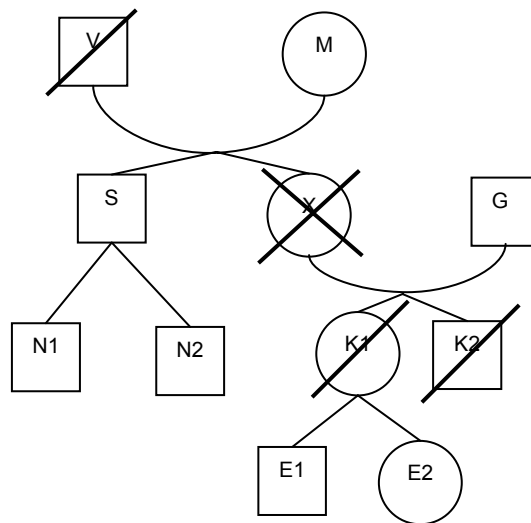
Eduard Escher möchte für die Zeit nach 2010 „planen“ und erkundigt sich bei Ihnen nach der Rechtslage bei Ablauf des Baurechts am 1. Januar 2010. Was antworten Sie ihm?

**Frage 3.2** [4 Punkte]

Da Eduard Escher seine Bankzinsen trotz Mahnung nicht zurückgezahlt hat, kündigt die LKB AG den Kredit (Darlehen). Auch dieser wird von Escher nicht zurückgezahlt. Wie soll die Bank mit Bezug auf die Grundpfandverschreibung vorgehen, und welche Wirkungen hat ihr Vorgehen auf das Quellenrecht und auf das Baurecht?

**Erbrecht** (Prof. Paul Eitel)**Frage 4** [total 2 Punkte]

Grundsachverhalt: Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und folgende Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Mutter M (der Vater V ist vorverstorben), seine Schwester S, deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X) sowie seine Enkel E1 und E2 (die Kinder von K1, das vorverstorben ist, ebenso wie das Kind K2).



a. Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Enkel E1		
Enkel E2		
Kind K2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N2		

**b.** Wie gross ist der verfügbare Teil (Angabe eines Bruchteils oder Prozentsatzes genügt)?

**c.** Änderung des Grundsachverhalts: X will G testamentarisch gegenüber den erbberechtigten Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft sowie den verfügbaren Teil zuwenden.

Frage: Wie gross ist dieser verfügbare Teil (Angabe des Bruchteils oder Prozentsatzes und der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt)?

**d.** Änderung des Grundsachverhalts: X hinterlässt weder Verwandte noch eine Ehegattin.

Frage 1: Wer erbt wie viel (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt)?

Frage 2: Wie gross ist der verfügbare Teil (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt)?

**Frage 5** [total 2 Punkte]

a. In einem höchstgerichtlichen Urteil (BGE 116 II 411 ff.; „Streichung“) findet sich folgende Passage (S. 415 f.): „Das Gesetz zeichnet drei gleichwertige Wege auf, ein Testament aufzuheben. Einerseits kann der Testator seinen letzten Willen dadurch widerrufen, dass er eine entsprechende ausdrückliche Erklärung abgibt (Widerruf im engeren Sinn). Diese ist an die testamentarische Form gebunden (Art. .... ZGB). Aufhebende Wirkung kommt aber auch jeder neuen Verfügung zu, welche der früheren widerspricht. Handelt es sich wiederum um eine Verfügung von Todes wegen, bedarf sie der testamentarischen Form. Das Gesetz stellt aber die Vermutung auf, dass ein neues Testament das ältere aufhebt (Art. .... Abs. .... ZGB). Handelt es sich um eine Verfügung unter Lebenden, besteht keine besondere Formvorschrift (Art. .... Abs. .... ZGB). Schliesslich besteht die Möglichkeit, das Testament dadurch aufzuheben, dass auf die Urkunde des ursprünglichen Testamentes selber eingewirkt wird. Diesen Fall regelt Art. .... ZGB.“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit den fehlenden Belegstellen im Gesetz!

b. Im Lehrbuch „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch“ (P. Tuor / B. Schnyder / J. Schmid / A. Rumo-Jungo, 12. Auflage, Zürich 2002) findet sich folgende Passage (S. 714; Hervorhebung im Original): „Umstritten ist die Frage, ob *nur Zuwendungen mit* ..... (Einschub 1) (frz. dotations) unter Art. .... Abs. .... (Einschub 2) fallen. So das Bundesgericht: Danach unterliegen nur jene Zuwendungen des Erblassers an die Nachkommen (ohne ausdrücklichen Dispens) der Ausgleichung, welche den Zweck haben, dem Empfänger eine Existenz zu verschaffen oder ihm die vorhandene Existenz zu sichern oder zu verbessern...“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit dem fehlenden Wort (Einschub 1) bzw. mit der fehlenden Belegstelle im ZGB (Einschub 2)!

c. Definieren Sie die beiden folgenden Verfügungsarten (ohne Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen):

- Vermächtnis

- Enterbung

**Frage 6** [total 3 Punkte]

Erblasserin X (Witwe) hinterlässt als einzige Verwandte ihre Tochter T sowie einen Nachlass im Wert von 2 000 000, darin eingeschlossen ein Originalgemälde Ferdinand Hodlers im Wert von 1 000 000. Nachdem T sich den ganzen Nachlass angeeignet hat, kommt ein von X errichtetes Testament zum Vorschein, mit folgendem Wortlaut: „Mein ganzer Nachlass geht an T. Davon ausgenommen ist mein Gemälde von Hodler; dieses soll das Museum M erhalten.“

**a.** Mit welcher Klage hat M vorzugehen, um das Bild von Hodler tatsächlich zu erlangen (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt)?

**b.** Angenommen, T will sich der Klage von M widersetzen: Mit welchem Rechtsbehelf kann sie das erfolgreich tun (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt)?

**c.** Angenommen, T widersetzt sich der Klage von M: Kann M das Bild von Hodler gleichwohl erlangen? Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen?

**d. Ergänzung des Grundsachverhalts:** Vor der Errichtung ihres Testaments hatte X mit T einen Erbvertrag abgeschlossen, in welchem u.a. ausdrücklich „mit bindender Wirkung“ festgehalten wurde, dass T dereinst das Originalgemälde von Hodler erhalten werde.

Frage 1: Wie würde T in einem allfälligen Prozess gegen M argumentieren, um das Maximum für sich herauszuholen?

Frage 2: Angenommen, X und T hatten den Erbvertrag „im stillen Kämmerlein“ mit dem PC geschrieben und dann eigenhändig unterschrieben, ohne dabei irgendwelche Dritte beizuziehen: Wie würde M in einem allfälligen Prozess gegen T argumentieren, um das Maximum für sich herauszuholen?

**Frage 7** *[total 3 Punkte]*

Erblasser X hinterlässt keine Verwandten, aber seine (sehr vermögende) Ehegattin G sowie 2 000 000. In seinem Testament ordnete er an: „Die Stiftung A soll nach meinem Tod 1 000 000 erhalten.“ X war aber bereits zu Lebzeiten darauf bedacht, sein „überschüssiges“ Vermögen möglichst sinnvoll zu verwenden (wenn auch gegen den Willen von G). Ein Jahr vor seinem Tod hatte X daher der Stiftung B schon 1 000 000 geschenkt, vier Jahre vor seinem Tod hatte X den Stiftungen C1 und C2 gleichzeitig je 2 500 000 (also total 5 000 000) geschenkt.

Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**(Ende des Fragebogens)**